



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 15. März 2000

Nummer 10

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung | |
| Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Abwasseranlagen | 110 |
| - Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen | 110 |
| - Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Grundstückskleinkläranlagen | 116 |
| Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | |
| Änderung und Verlängerung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen im Land Brandenburg | 117 |
| Ministerium für Wirtschaft | |
| Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung | |
| Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen | |
| Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes, der Verbesserung des Wohnumfeldes sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen einschließlich der touristischen Infrastruktur | 118 |

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2000

**Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg zur Förderung
von Abwasseranlagen**

Vom 14. Februar 2000

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg gibt die folgenden Richtlinien bekannt:

Teil 1: Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen

Teil 2: Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Grundstückskleinkläranlagen

Teil 1:

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg zur
Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs-
und -behandlungsanlagen**

Vom 14. Februar 2000

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift.

1. Zuwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der kommunalen Abwasserableitung und -behandlung.

Vorhaben der Abwasserbeseitigung werden zur Erfüllung internationaler und nationaler Vorgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer gefördert. Sie sollen zur Schaffung sinnvoller Entsorgungsstrukturen sowie zur Entlastung der Abgabepflichtigen beitragen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderbar sind mit den folgenden Einzelmaßnahmen in Zusammenhang stehende Bau- und Baunebenkosten, Kosten für Ausrüstungen sowie Ersatzinvestitionen.

2.1 Neubau, Erweiterung und Verbesserung von:

- Abwasserbehandlungsanlagen
- Anlagen zur Schmutzwasserableitung
- Abwasserpumpwerke
- Kanalsanierung
- Anlagen zur Aufnahme von Fäkalien.

2.2 Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen, wenn der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung im Landkreis/in der kreisfreien Stadt bereits mehr als 85 % beträgt. Für Abwasserinvestitionen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur sowie für Sanierungsmaßnahmen sind Ausnahmen zulässig.
- Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwässern aus der Landwirtschaft,
- abwassertechnische Erschließung neuer Industrie- und Gewerbegebiete,
- abwassertechnische Erschließung neuer kommunaler Baugebiete sowie anteilige Kosten der abwassertechnischen Erschließung für parzellierte Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen genutzt werden, sofern deren Anteil an der Gesamtzahl der Grundstücke des beantragten Vorhabens > 20 % ist,
- Regenwasserableitung, -speicherung und -behandlung,
- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der unter 2.1 genannten Aufgaben dient,
- Bau von Verwaltungsgebäuden,
- Kosten für die Abwasserbeseitigung zugunsten Dritter, soweit es sich nicht um soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt,
- Grunderwerbskosten und -erwerbsnebenkosten,
- Mehrkosten, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen,
- Kosten für die Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Bauausführung,
- Abwasserleitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Einbindung im Rohrleitungsnetz,
- Abwasseranlagen auf den Grundstücken einschließlich des Anschlussschachtes (Ausnahmen s. Anlage Nummer 3.2)
- Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen,
- Planungskosten, sofern diese nicht zur Baudurchführung führen,
- Finanzierungskosten,
- Mehrkosten nach dem Abschluss von Betreiberverträgen (s. Anlage Nummer 2).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Zweckverbände und Ämter sein, sofern letzteren die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen worden ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

4.1 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden, sofern nicht dafür im begründeten Einzelfall die Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

4.2.1 Der Aufgabenträger hat darzulegen, dass unter den nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Betracht kommenden Lösungen die wirtschaftlichste Lösung gewählt worden ist, der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht und dies zum Zeitpunkt der Beantragung von Zuwendungen nach wie vor gilt.

Insbesondere sind unter Beachtung aller Kostenarten die spezifischen Kosten für die Gesamteinrichtung und für die zur Förderung anstehenden Teilvorhaben zu ermitteln (z. B. DM/Einwohnerwert). Es ist zu prüfen, ob die spezifischen Kosten für die Anlagenteile ohne Berücksichtigung der Herkunft der Finanzierungsmittel in der Größenordnung vergleichbarer Vorhaben liegen und ob bei möglicher Förderung und zu erwartender Folgekosten zumutbare Belastungen der Entgeltpflichtigen erreichbar sind.

4.2.2 Die Wahl der wirtschaftlichsten Lösung ist durch den Vergleich mit Alternativen nachzuweisen. Die verschiedenen Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung sowie Gruppen- oder Einzellösungen sind zu untersuchen. Kostenvergleichsrechnungen sind nach den Grundsätzen der „Leitlinien für die Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) durchzuführen.

4.2.3 Bevor Abwassersysteme mit einem Gesamtwertumfang von mehr als 20 Mio. DM begonnen werden, soll ein vom Aufgabenträger zu veranlassender vorangehender Ideenwettbewerb sicherstellen, dass die wirtschaftlichste wasserwirtschaftlich zulässige Lösung zur Realisierung vorbereitet wird. Soweit kein Ideenwettbewerb durchgeführt wurde, kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage eines unabhängigen Gutachtens verlangen.

4.2.4 Vorhaben mit spezifischen Baukosten von über 5.500 DM/EW werden grundsätzlich nicht gefördert, die Bewilligungsbehörde kann sie im Ausnahmefall bei nachgewiesener wasserwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Notwendigkeit dennoch fördern.

4.3 Die Ausführung der zu fördernden Maßnahme hat dem genehmigten und vom Landesumweltamt baufachlich geprüften Entwurf zu entsprechen.

4.4 Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung kurzfristig begonnen und mit deren Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerechnet werden kann.

4.5 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheids wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Gewährung der Finanzhilfe hängt vom Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens, die Höhe vom Investitionsaufwand je Einwohner ab.

5.2 Zuwendungsart: Projektförderung

5.3 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Angaben der Anlage der Richtlinie zur Bemessung der Zuwendung. Kosten für Ingenieurleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Kosten) für die einzelnen Fördermaßnahmen werden mit 7,5 %, Kosten für Zustandsanalysen Abwasseranlagen, deren Sanierung gefördert wird, mit maximal 3 % der zuwendungsfähigen Kosten diesen zugeschlagen. Bei Betreiberverträgen entfallen diese Zuschläge.

5.6 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 10.000 DM.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie erfolgt in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren ab Fertigstellung sowie technische Maschinen und Geräte grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

6.4 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung gefördert werden, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung festgelegt ist.

6.5 Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die in das Förderprogramm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) aufgenommen worden sind.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Förderprogramme

Für die einzelnen Haushaltsjahre werden vom MLUR regelmäßig Förderprogramme aufgestellt. Darin werden die im voraussichtlichen Mittelumfang des nächsten und des übernächsten Jahres zur Förderung vorgesehenen Vorhaben bestimmt.

7.1.1 Dazu können Vorhaben angemeldet werden, die mit einer Förderung durchgeführt werden sollen. Die Anmeldung ist formgerecht auf dem hierzu vorgesehenen Vordruck zwei Jahre im Voraus spätestens zum 1. Mai beim MLUR einzureichen.

7.1.2 Das MLUR stellt eine Dringlichkeitsliste auf, in die alle angemeldeten, noch nicht durch einen Zuwendungsbescheid finanzierten Vorhaben aufzunehmen sind. Für die Bewertung der Dringlichkeit sind die Merkmale in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die Bedeutung des Vorhabens für den Gewässerschutz
- eine Bindung an andere Vorhaben des öffentlichen Interesses
- die Bedeutung des Vorhabens für die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Aufgabenträgers
- der Planungs- und Verfahrensstand.

Aus der Dringlichkeitsliste wird das Förderprogramm entwickelt.

7.1.3 Die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und der Landkreis werden über die Aufnahme der Vorhaben in das Programm vom MLUR informiert. Der Aufgabenträger wird gleichzeitig aufgefordert, einen Förderantrag zu stellen.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Er ist in zweifacher Ausfertigung im Vorjahr über das Landesumweltamt Brandenburg einzureichen, eine Ausfertigung davon erhält die InvestitionsBank des

Landes Brandenburg. Die dritte Ausfertigung ist dem Landkreis zur Stellungnahme vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens (Genehmigungen der Wasserbehörde und, soweit erforderlich, Erlaubnisse/Zulassungen und Baugenehmigungen)
- Kopie des Anschreibens an den Landkreis zwecks Stellungnahme zum Antrag
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Fördervorhaben mit detaillierter Kostenberechnung, Vorentwurf, der der Entwurfsplanung zugrunde liegt einschließlich eines Übersichtslageplanes des zu fördernden Vorhabens
- Nachweis des Variantenvergleichs zur Auswahl der kostengünstigsten Lösung
- Übersichtsplan über das Gesamtabwasserentsorgungssystem, dem das Fördervorhaben zuzurechnen ist
- Finanzierungsplan für das Fördervorhaben einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen, unterlegt durch einen entsprechenden Haushalts- oder Wirtschaftsplan, gegebenenfalls Vorlage des Betreibervertrages
- Beitrags- und Gebührensatzung einschließlich der Regelungen zur Erstattung von Haus- bzw. Grundstücksanschlusskosten.

Weitere Unterlagen können angefordert werden, wenn diese zur Entscheidungsfindung erforderlich sind.

Antragsformulare sind bei den Landratsämtern, beim Landesumweltamt Brandenburg und bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg bzw. über das Internet unter http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/b_akt51.htm erhältlich.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und, soweit Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ausgereicht werden, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

Die Bewilligung erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Landrates als untere Wasser- und als untere Kommunalaufsichtsbehörde.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu richten.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44

LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der Zuwendungsbehörde zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 48, 49 und 49a.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. März 2000 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 2002. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2001 vorgelegter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 1. April 1998 (ABl. S. 440) außer Kraft.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Anlage

Richtlinien für die Bemessung der Zuwendungen zum Bau öffentlicher Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen

1. Vorbemerkung

Die Bemessungsrichtlinie ergänzt die Richtlinie zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen.

2. Begriffe

- Anrechenbare zuwendungsfähige Kosten (zK)
Zuwendungsfähige Kosten, die innerhalb von 15 Jahren für das Gesamtvorhaben angefallen sind oder anfallen werden, und zwar in den sieben Jahren vor und in den sieben Jahren nach sowie im Jahr der Finanzierung einschließlich der zuwendungsfähigen Kosten des zu finanzierenden Bauabschnittes
Ermittlung: siehe Beiblatt zur Anlage

Bei Betreiberverträgen sind das maximal die anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten der im Vertrag für die Teilmaßnahmen genannten Beträge unter Abzug der Grundstücksanschlusskosten. Für im Betreibervertrag fixierte Eventualpositionen können maximal 10 % des für die Maßnahme genannten Betrages zugeschlagen werden.

- Spezifische zuwendungsfähige Kosten (sK)
Anrechenbare zuwendungsfähige Kosten je Einwohnerwert (DM/EW)
Ermittlung: siehe Beiblatt zur Anlage
- Einwohnerwerte (EW)
Summe aus Einwohnerzahl (E) und Einwohnergleichwerten (EGW)
- Zuwendungssatz (ZS)
Verhältnis des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Kosten als Vomhundertsatz

3. Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit von den spezifischen zuwendungsfähigen Kosten (sK) und von der mittleren finanziellen Jahresbelastung für die Abwasserentsorgung je Einwohner. Gefördert werden grundsätzlich Vorhaben mit spezifischen Kosten sK bis 5.500 DM/EW, wenn die mittlere finanzielle Jahresbelastung für die Abwasserentsorgung je Einwohner 250 DM nicht unterschreitet. Wird das Abwasser auf eine Kläranlage aufgeleitet, an deren Finanzierung der Antragsteller nicht beteiligt ist, erfolgt eine Förderung nur, wenn die spezifischen zuwendungsfähigen Kosten 4.900 DM/EW nicht überschreiten. Die finanzielle Jahresbelastung wird errechnet aus der Summe

- der Mengengebühr laut Satzung, bezogen auf einen Abwasseranfall von 30 m³
- der Grundgebühr laut Satzung, bezogen auf drei Einwohner je Anschluss
- von 8 % des gemittelten Anschlussbeitrages je Einwohner.

Der gemittelte Anschlussbeitrag wird berechnet aus der Summe der durch den Aufgabenträger der Abwasserentsorgung vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember des Vorjahres durch Bescheid festgesetzten Anschlussbeiträge, geteilt durch die seit dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember des Vorjahres an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte. Beitragsvorauszahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Ein Nachweis der mittleren finanziellen Jahresbelastung kann entfallen, wenn die Abwassergebühr gemäß Gebührensatzung unter Einrechnung der Grundgebühr mit drei Einwohnern je Anschluss über 8,33 DM/m³ beträgt.

Bei Vorhaben für deutlich vom Hauptort getrennte Gemeindeteile werden die spezifischen zuwendungsfähigen Kosten für diese Gemeindeteile getrennt berechnet.

Eine Überschreitung der Höchstgrenze ist zulässig, wenn diese Folge begründeter außergewöhnlicher Anforderungen ist oder die Überschreitung aus Investitionen resultiert, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie getätigt wurden.

3.2 Zuwendungsfähige Kosten bei Abwasserableitungsanlagen, die nach dem Druck- oder Vakuumverfahren arbeiten:

Kosten für die Anlagen außerhalb der Grundstücke zuzüglich der Aufwendungen für die kompletten Druck- bzw. Vakuumschächte, gemindert um 2.000 DM brutto je Hausanschluss.

Die Notwendigkeit der geplanten Anzahl der Druck- bzw. Vakuumschächte ist zu prüfen.

3.3 Wird Abwasser auf eine vorhandene Kläranlage aufgeleitet, werden die anteiligen Kosten einer durch den Anschluss bedingten Erweiterung als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

4. Zuwendungshöhe

Der Zuwendungssatz wird wie folgt festgelegt:

| | | |
|---|------------------------|-------|
| Abwassernetze und Kläranlagen für Orte: | bis zu 2000 Einwohnern | 60 % |
| | über 2000 Einwohner | 50 %. |

| | | |
|---|-------------|-------|
| Abwasserüberleitungen außerhalb von Ortsnetzen: | bis DN 200 | 60 % |
| | über DN 200 | 50 %. |

Abwasserpumpwerke: Zuwendungssatz wie bei zugehöriger Druckleitung

Fäkalienannahmestationen: 50 %.

Der Zuwendungssatz kann beim Vorliegen begründeter außergewöhnlicher Anforderungen bis auf 75 % erhöht werden.

Der Zuschuss wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Kosten des zu finanzierenden Bauabschnittes im Jahr der Finanzierung und dem Zuschusssatz.

Beiblatt zur Anlage

**Antragsteller:
Vorhaben:**

Ermittlung der Kosten je Einwohnerwert für Ort/Ortsteil

1. Gesamtheit der zuwendungsfähigen Kosten (zK) für den Ort bzw. Ortsteil in TDM ¹⁾

| | innerhalb der letzten 7 Jahre vor dem Finanzierungsjahr angefallen und abgerechnet oder bereits finanziert: | im Finanzierungsjahr und den 7 Folgejahren erforderlich: ²⁾ | Summe der zuwendungsfähigen Kosten insgesamt: |
|--|--|--|---|
| Kläranlage (ggf. anteilig) | _____ TDM | _____ TDM | _____ TDM |
| Abwasserüberleitung (ggf. anteilig) | _____ TDM | _____ TDM | _____ TDM |
| Sammler (Netze): | _____ TDM | _____ TDM | _____ TDM |
| Summe zK: | _____ TDM | _____ TDM | _____ TDM |

2. Einwohner (E) und Einwohnerwerte (EW)

2.1 Einwohner des Ortes bzw. Ortsteils (gemeldete E zum Zeitpunkt der Antragstellung): _____ E

2.2 erschlossene Einwohner: ³⁾ _____ E

2.3 noch erschließbare Einwohner: _____ E

2.4 aus Lückenbebauung und Kleingewerbe
zu erwarten (max. 10 v. H. E Summe aus 2.2 und 2.3) _____ E

2.5 vorhandenes Gewerbe und Industrie: _____ E

2.6 Summe (2.2 - 2.5) aus E, EW und EGW: _____ EW

3. Kosten je Einwohnerwert (spez. Kosten - sK)

| | Summe zK aus Nummer 1 | Summe EW | sK |
|---------------------|--------------------------|---------------------------|---------------|
| Kläranlage | _____ TDM | : _____ EW (Kapazität) | = _____ DM/EW |
| Abwasserüberleitung | _____ TDM | : _____ EW (s. Summe 2.6) | = _____ DM/EW |
| Sammler (Netze) | _____ TDM | : _____ EW (s. Summe 2.6) | = _____ DM/EW |
| Summe sK: | | | _____ DM/EW |

¹⁾ Die zuwendungsfähigen Kosten (zK) und die spezifischen Kosten (sK) sind für die einzelnen Orte und für deutlich vom Hauptort getrennte Ortsteile getrennt zu berechnen.

²⁾ Preisbasis: Antragsjahr

³⁾ bezogen auf das letzte Jahr des Betrachtungszeitraumes nach Nummer 1 ohne Einwohner von Neubaugebieten seit 1990

Teil 2:

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg
zur Förderung von Grundstückskleinkläranlagen**

Vom 14. Februar 2000

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Neubau, Erweiterung und Verbesserung von Grundstückskleinkläranlagen für Ein- und Mehrfamilienhäuser in Außenbereichen von Gemeinden und in Orten/Ortsteilen bis 200 Einwohner sowie in Streusiedlungen

Gefördert werden können auch Gemeinschaftsanlagen für mehrere Grundstücke, sofern die erforderlichen rechtlich-organisatorischen Voraussetzungen wie vertragliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten vorliegen.

2.2 Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Grundstückskleinkläranlagen für Wohnungsneubau,
- Grundstückskleinkläranlagen für Industrie und Gewerbeunternehmen,
- Anlagen zur Behandlung von Abwässern aus der Landwirtschaft,
- Anlagen zur Abwasserableitung,
- Straßen- und Wegebau,
- Kosten für die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Bauausführung,
- Betrieb und Unterhaltung von Grundstückskleinkläranlagen.

3. Zuwendungsempfänger

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Beauftragte für Anlagen nach Nummer 2.1 Abs. 2

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

4.1 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.2 Die zu fördernde Kläranlage muss in ihrer Reinigungsleistung den Regeln der Technik entsprechen.

4.3 Die zu fördernde Maßnahme muss den Vorgaben der unteren Wasserbehörde entsprechen. Die Anlagen müssen unmittelbar nach der Fertigstellung in Betrieb gehen.

4.4 Die Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass mindestens für zehn Jahre, vom Finanzierungsjahr an gerechnet, keine öffentliche Abwasserableitung und -behandlung vorgesehen ist.

4.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Grundstückskleinkläranlage innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Fertigstellung nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt wird.

4.6 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 1.500 DM je an die Grundstückskleinkläranlage angeschlossenen Einwohner mit entsprechendem Erstwohnsitz, maximal jedoch 37,5 % der zuwendungsfähigen Kosten. Kosten für Ingenieurleistungen (HOAI-Kosten) können pauschal mit 7,5 % den zuwendungsfähigen Kosten zugeschlagen werden.

5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 1.500 DM

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

6.2 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorha-

ben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

- 6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) gefördert werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten über die Gemeinde, Amtsverwaltung bzw. den Abwasserzweckverband bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) als Geschäftsbesorgerin des MLUR einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Zustimmung der Gemeinde, Amtsverwaltung bzw. des Abwasserzweckverbandes. Mit der Zustimmung wird erklärt, dass die Errichtung der Kleinkläranlage dem örtlichen Abwasserbeseitigungskonzept nicht entgegensteht und dass in den nächsten zehn Jahren (vom Finanzierungsjahr gerechnet) die Errichtung einer öffentlichen Abwasserableitungsanlage am vorgesehenen Standort nicht vorgesehen ist.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde zur Einleitung des in der Kleinkläranlage behandelten Abwassers in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser.
- Der Zeitplan für den Bau und die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage.

Antragsformulare sind bei Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie der InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides durch die ILB im Auftrag des MLUR.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die formgerechten Zahlungsanforderungen sind vom Zuwendungsempfänger an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu richten. Der Zahlungsanforderung sind als Verwendungsnachweis beizufügen:

- Bau- bzw. HOAI-Rechnungen mit Zahlungsnachweis,
- Sachbericht,
- Angabe der Kapazität der Kleinkläranlage,
- angeschlossene Einwohner.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 48, 49 und 49a.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. März 2000 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 2002. Sie wird um weitere zwei Jahre verlängert, wenn ein bis zum 30. Juni 2001 vorgelegter Effizienznachweis und die EU-rechtlichen Bedingungen dies rechtfertigen.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Änderung und Verlängerung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen im Land Brandenburg

Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 24. Februar 2000

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 143) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt ergänzt:

„... der Verkehrspolitik, der Regionalentwicklung und -planung, des Umweltschutzes ...“

2. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

„Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Die Fördermittel sollen die Bagatellgrenze von 5.000 DM nicht unterschreiten.“

3. Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie sind befristet bis einschließlich 31. Dezember 2001.“

**Gemeinsame Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft,
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung,
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr,
des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
über die Gewährung von Zuwendungen für
Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff.
in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch zur Erhaltung und Verbesserung
der Umwelt, zur Vorbereitung und Durchführung
der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung
und des städtebaulichen Denkmalschutzes, der
Verbesserung des Wohnumfeldes sowie der
Verbesserung der wirtschaftsnahen einschließlich
der touristischen Infrastruktur**

Vom 24. Januar 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden §§ 272 ff. SGB III) im Bereich der Umweltsanierung, der Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Arbeiten, der städtebaulichen Erneuerung, der Verbesserung des Wohnumfeldes sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen einschließlich der touristischen Infrastruktur gewähren.
- 1.2 Ziel der Zuwendung ist die ergänzende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze nach §§ 272 ff. SGB III, um
- 1.2.1 damit einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation, zur Sicherung von Industriestandorten, zur Stadtentwicklung, zur Entwicklung der ländlichen Räume und zur regionalen Strukturentwicklung zu leisten (Ziel 1: Fachressortspezifische Förderung)
- oder um
- 1.2.2 damit die Schaffung von (befristeten) Arbeitsplätzen für Zielgruppen des Arbeitsmarktes zu ermöglichen. (Ziel 2: Zielgruppenorientierte Förderung)
- 1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben der durch die Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. SGB III geförderten Arbeiten sowie notwendige Ausgaben für die Qualifizierung der Arbeitnehmer. Darüber hinaus sind die unabweislichen und angemessenen Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers und das Controlling förderfähig, soweit es sich um zusätzliche Ausgaben handelt.
- 2.2 Grundsätzlich werden nur Arbeiten gefördert, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen in Trägerschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise können auch Maßnahmen gefördert werden, die der Träger selbst durchführt, wenn entsprechend den Regelungen des SGB III nachgewiesen wird,
- dass das Interesse an der Durchführung durch den in Frage kommenden Wirtschaftszweig fehlt,
 - dass die Vergabe der Arbeiten nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Vom Vergabegrundsatz ausgenommen sind Arbeiten im Bereich der vorbereitenden Denkmalpflege.

2.3 Fachressortspezifische Förderung:

In fachlicher Zuständigkeit des jeweiligen Einzelressorts werden gefördert

Ministerium für Wirtschaft

- 2.3.1 Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von gewerblichen und industriellen Standorten einschließlich damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen der Infrastruktur,
- 2.3.2 Maßnahmen zur Rekultivierung ehemaliger militärisch genutzter Flächen, vorrangig zur Vorbereitung einer gewerblichen Nachnutzung,
- 2.3.3 Modellvorhaben der Rekultivierung im Braunkohlerevier.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung**

- 2.3.4 Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich Naturschutz- und Landschaftspflege, Pflege-, Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen vorrangig in Schutzgebieten, Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz, Naturschutzmaßnahmen auf Konversionsflächen,
- 2.3.5 Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sanierung von Gewässern, Maßnahmen in und am Gewässer zur Erfassung der

- Gütezustände und zur Vorbereitung von Gewässer-sanierungen,
 Restauration/Renaturierung von Stand- und Fließ-gewässern, Schaffung von Kleingewässerbiotopen und Gewässerverbundsystemen, wasserbauliche Maßnahmen,
- 2.3.6 Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich umweltverträglicher Tourismus,
- 2.3.7 Maßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung von Modellprojekten der Landesplanung und Raumordnung, Maßnahmen und Konzepte einer zukunftsfähigen Regionalplanung unter Trägerschaft der Regionalen Planungsgemeinschaften und ähnlicher Einrichtungen; das können u. a. sein:
- regionale Projekte zur Entwicklung von Städtetnetzen,
 - Zuarbeiten zu planerischen Grundlagen für integrierte Verkehrskonzepte,
- 2.3.8 Maßnahmen zur Umweltbildung, -erziehung und -information im außerschulischen Bereich,
 Maßnahmen zur Sensibilisierung und Entwicklung des Umweltbewusstseins,
 Maßnahmen zur Schaffung von Rahmenbedingungen für umweltgerechteres Handeln,
 Maßnahmen zur Umsetzung der „Agenda 21“; hierzu gehören auch Maßnahmen von Kommunen im Rahmen einer „lokalen Agenda 21“,
- 2.3.9 Maßnahmen auf Altablagerungen und stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential (Kategorie A gemäß Richtlinie zum geordneten Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential),
 oberflächige Beräumungen,
 Umlagerungen von Kleinstmengen,
 Sicherungsmaßnahmen,
- 2.3.10 Maßnahmen auf Grundstücken stillgelegter Anlagen und Konversionsflächen mit dem vorrangigen Ziel der Rekultivierung,
 Sicherung von Anlagen, Gebäuden und Flächen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
 Demontagearbeiten/Abrissarbeiten,
 Gebäudeberäumungen,
 Tiefenenttrümmerungen,
- 2.3.11 Abriss- und Sanierungsmaßnahmen nicht mehr genutzter land- und forstwirtschaftlicher Bauwerke,
- 2.3.12 landschaftspflegerische Maßnahmen auf landwirtschaftlich und fischereilich genutzten Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten,
- 2.3.13 Rückbau, Umnutzung und Wiederherstellung von Meliorationssystemen,
- 2.3.14 Maßnahmen zur Waldpflege außerhalb der Holzern-te,
- 2.3.15 Maßnahmen zum Schutz des Waldes, Naturschutzmaßnahmen im Wald, Maßnahmen zur Biotopverbesserung einschließlich Rekultivierungsmaßnahmen im Wald,
- 2.3.16 wissenschaftlich-analytische Untersuchungen und Dokumentation zur umweltgerechten Landbewirtschaftung und artgerechten Tierhaltung,
- 2.3.17 agrarsoziale Betreuung im ländlichen Raum.
- Ministerium für Stadtentwicklung,
 Wohnen und Verkehr**
- 2.3.18 Vorbereitungsaufgaben innerhalb von Stadterneuerungsgebieten gemäß der Förderrichtlinie 1999 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) zur Stadterneuerung für vorab eindeutig zu definierende und mit der Bewilligungsstelle abzustimmende Teilvorhaben (Umfragen, Erhebungen etc.),
- 2.3.19 Beratungs- und Betreuungsaufgaben sowie Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in Stadterneuerungsgebieten gemäß der Förderrichtlinie 1999 des MSWV zur Stadterneuerung für vorab eindeutig zu definierende und mit der Bewilligungsstelle abzustimmende Teilvorhaben,
- 2.3.20 Vorbereitungsmaßnahmen (Ordnungsmaßnahmen) zur Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb von Stadterneuerungsgebieten (Abriss, Schuttabfuhr, Depo-niekosten etc.) gemäß der Förderrichtlinie 1999 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.21 kleinteilige Maßnahmen zur Sicherung von verfallbedrohten Gebäuden in Stadterneuerungsgebieten (Sicherung gegen Witterungseinflüsse, Sicherung gegen Vandalismus etc.) gemäß der Förderrichtlinie 1999 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.22 Einzelvorhaben zur Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Stadterneuerungsgebieten gemäß der Förderrichtlinie 1999 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.23 Einzelvorhaben zur Anlage und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche in Stadterneuerungsgebieten gemäß der Förderrichtlinie 1999 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.24 Einzelvorhaben zur Wohnumfeldverbesserung in Stadterneuerungsgebieten (Erdarbeiten, Pflanzung, Anlage von Spielflächen, Anlage von Stellplätzen etc.) gemäß Nummer B.7 der Förderrichtlinie 1999 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.25 kleinteilige Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in Stadterneuerungsgebieten (Erdarbeiten, Pflanzung, Anlage von Spielflächen, Anlage von Stellplätzen etc.) gemäß Nummer B.7 der Förderrichtlinie 1999 des MSWV zur Stadterneuerung,

- 2.3.26 durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2 auf der Grundlage der „Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen“ des MSWV vom 5. Oktober 1998 entsprechend Nummer A.6.4 sowie durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummern B.3 und B.4 der „Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung“, Runderlass des MSWV vom 22. Januar 1999 entsprechend Nummer A.5.3, insbesondere
- Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden,
 - Abriss- und Demontearbeiten,
 - Beräumung,
 - Instandsetzung bzw. Errichtung von Erschließungsanlagen und
 - Maßnahmen zur Gestaltung des städtebaulichen Umfeldes.

2.4 Zielgruppenorientierte Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF):

Förderfähig sind Arbeiten in den Bereichen

- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Arbeiten,
- Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung, des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Wohnumfeldverbesserung,
- Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur,

bei denen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen, insbesondere Frauen, Langzeitarbeitslose, Männer ab 50 Jahre, männliche Alleinerziehende, männliche Jugendliche bis 25 Jahre, männliche Schwerbehinderte berücksichtigt werden. Förderfähig sind ausschließlich Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Für Projekte nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.17 sowie nach Nummer 2.4 Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen.
- 3.2 Antragsberechtigte (Zuwendungsempfänger) zu den Nummern 2.3.18 bis 2.3.26 sind den Festlegungen der jeweils gültigen und anzuwendenden Förderrichtlinie des MSWV zu entnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg nicht aus, sofern nach Maßgabe des Haushaltsplanes (§ 35 Abs. 2 LHO) des jeweiligen Fachressorts eine solche Möglichkeit vorgesehen oder in der entsprechenden

Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie, nicht ausgeschlossen ist.

- 4.2 Eine Förderung nach Nummer 2.4 schließt eine weitere Förderung aus Richtlinien des Landesprogrammes „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert werden, sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union aus.

Eine Förderung nach Nummer 2.4 dieser Richtlinie kann für Maßnahmen, die im Rahmen des Operationellen Programms zum ESF 1994 - 1999 des Bundes gefördert werden, nicht gewährt werden.

- 4.3 Eine gleichzeitige Förderung nach den Nummern 2.3 und 2.4 ist ausgeschlossen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann jeweils nur bei einer Bewilligungsbehörde beantragt werden.

- 4.4 Eine Förderung nach Nummer 2.4 ist auch möglich, wenn es sich um die Verlängerung einer zuvor nach dem ergänzenden Sonderprogramm des MASGF vom 1. August 1997 zur Förderung von Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich der Umweltsanierung, der Wohnumfeldverbesserung, der städtebaulichen Erneuerung, des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Arbeiten oder einer nach der Gemeinsamen Richtlinie in der Fassung vom 11. März 1998 (ABl. S. 407) geförderten Maßnahme handelt.

- 4.5 Bewilligung eines Zuschusses nach §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Maßnahmebereichen durch das zuständige Arbeitsamt.

- 4.6 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für den gleichen Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- 4.7 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

- 4.8 Vergabe der Arbeiten an Wirtschaftsunternehmen, soweit nicht nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie Ausnahmen zugelassen sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart:

Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 Anteilfinanzierung

Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.4 Fehlbedarfsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3:
 Personalausgaben abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. SGB III sowie Sachausgaben, Ausgaben für die Qualifizierung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabweisliche und angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers und das Controlling.
- 5.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.4:
 Personalausgaben abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. SGB III sowie Ausgaben für Qualifizierung und fachliche Anleitung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabweisliche und angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers und das Controlling.
- 5.5 Fördersatz/Förderbetrag
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.3:
- 5.5.1 Bis zu 40 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 5.5.2 Für Maßnahmen in kommunaler oder in Trägerschaft von Landesgesellschaften kann der Zuschuss auf bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben erhöht werden.
- 5.5.3 Bei Arbeiten, die nicht auf eine Gewinnerwirtschaftung zielen, kann der Zuschuss durch das fachlich zuständige Ressort auf bis zu 90 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben erhöht werden, wenn der Träger eine juristische Person des privaten Rechts ist.
- 5.5.4 Der Förderbetrag darf als durchschnittlicher Wert, bezogen auf den Maßnahmezeitraum, 1.400 DM pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Monat nicht überschreiten.
- 5.5.5 Ist mit Maßnahmen nach den Nummern 2.3.4 bis 2.3.10 in Zuständigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung die Durchführung einer Investition verbunden, die ohne die Maßnahme nach §§ 272 ff. SGB III nicht durchgeführt werden könnte, und liegt hierfür ein erhebliches Landesinteresse vor, so kann über den vorgenannten Förderbetrag hinaus ein Zuschuss zu den investiven Kosten gewährt werden, bei Vereinen und Verbänden bis zu 90 %.
- 5.5.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2.4:
 Der Förderbetrag darf als durchschnittlicher Wert, bezogen auf den Maßnahmezeitraum, 1.200 DM je Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (AN) und Monat nicht überschreiten, davon
- für Personalausgaben höchstens 800 DM je AN/Monat sowie
 - für Qualifizierung, fachliche Anleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und unabweisliche, angemessene Ausgaben für das Projektmanagement/Controlling des Projektträgers höchstens 400 DM je AN/Monat.
- 5.6 Förderdauer
- 5.6.1 Die Förderdauer für Maßnahmen nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie beträgt bis zu 36 Monaten.
- 5.6.2 Die Förderdauer für Maßnahmen nach Nummer 2.4 dieser Richtlinie beträgt bis zu zwölf Monaten.
- 6. Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren
- 6.1.1 Anträge sind schriftlich zu stellen, für Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 an das
- Ministerium für Wirtschaft
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam,**
- Maßnahmen nach den Nummern 2.3.4 bis 2.3.17 an das
- Landesumweltamt Brandenburg
 Referat Z6
 Berliner Straße 21 - 25
 14467 Potsdam,**
- Maßnahmen nach den Nummern 2.3.18 bis 2.3.26 (Förderzuständigkeit des MSWV) unter Beachtung der in der jeweils gültigen und anzuwendenden Richtlinie festgelegten Antragsstelle und Antragsfristen,
- Maßnahmen nach Nummer 2.4 an die
- LASA Brandenburg GmbH,
 Geschäftsbereich Programmzentrale
 Gartenstr. 2
 14482 Potsdam.**
- 6.1.2 Zur Prüfung des Vorhabens kann in Einzelfällen externer Sachverstand hinzugezogen werden.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- Liegt nur der Antrag an das Arbeitsamt vor, kann die Bewilligung im Einzelfall unter dem Vorbehalt einer

Bewilligung der Förderung gemäß §§ 272 ff. SGB III durch das Arbeitsamt erfolgen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung setzt die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes und der Mittelanforderung voraus.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7. Statistik

7.1 Zur Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik werden die Maßnahmen/Projekte sowie die geförderten Personengruppen, die Art der Beschäftigung sowie die Höhe und Dauer der Förderung in der nötigen Differenzierung erfasst. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.2 Die Wirkungskontrolle umfasst die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die durch die Förderung geschaffenen Dauerarbeitsplätze und die Dauer der Förderung. Sie schließt auch die flächen- bzw. gebäudebezogene Auswertung des Maßnahmeerfolges ein.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

124

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 10 vom 15. März 2000

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0